

## **Forderungen zur KV-Verhandlung der Diakonie für 2019**

Die Betriebsräte der Diakonie fordern gemeinsam mit den Gewerkschaften GPA-djp und vida folgende Punkte zur Weiterentwicklung des Kollektivvertrags für die Diakonie. Im Wissen um die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sieht wir als Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern es als besonders wichtig an, den Sozialbereich zu stärken und den Kolleginnen und Kollegen die gebührende Anerkennung und Entlohnung für ihre wichtigen Leistungen zu geben.

### **1. Erhöhungen**

- der kollektivvertraglichen Mindestgehälter/-löhne mit Berücksichtigung auf Erhöhung der Kaufkraft des Nettoeinkommens
- zusätzlich € 20,- auf die Verwendungsgruppen 5-8 der Tabelle, betriebliche Besserstellungen können mit eingerechnet werden
- Anpassung der Diakonietabelle Kärnten an die SWÖ Tabelle 2019
- der IST-Gehälter /-Löhne
- der Zuschläge und Zulagen, Aufzahlungen
- der Leitungszulage (betragsmäßig aufgrund erhöhter Anforderungen)
- der alten Gehaltsstrukturen

- Rundung auf den nächst höheren Eurobetrag
- Geltungsbeginn: 01.02.2019

**2.** Die **35 Stunden-Woche** ist bei vollen Lohn- und Personalausgleich im Kollektivvertrag zu verankern. Die vereinbarte Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten ist nicht zu reduzieren.

**3. 6 Wochen Urlaub** für alle ab Eintritt in das Dienstverhältnis

**4. Lehrlingsentschädigung:** Angleichung an SWÖ Niveau 2019

**5. Geteilter Dienstag, § 10 Abs. 2) und 3) wird wie folgt ersetzt**

2) Eine Teilung der Tagesarbeitszeit kann nur mit Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Zif. 2 ArbVG einmal pro Tag unter folgenden Bedingungen stattfinden: Die Tagesarbeitszeit muss mindestens 6 Stunden betragen, wobei der kürzere Teil mindestens 2 Stunden umfasst.

3) Bei geteilten Diensten sind alle tatsächlichen bzw. fiktiven Fahrzeiten vom/zum Wohnort Arbeitszeit. Die Fahrtkosten dafür sind zu vergüten. Als Basis für die Berechnung gilt die Wohnadresse der Arbeitnehmerin.

**6. Dienstplan: § 17 ist wie folgt zu ersetzen:**

- 1) Der Dienstplan für den gesamten Monat muss spätestens am Ersten des Vormonats unter Angabe der Lage - Beginn und Ende der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart werden.
- 2) Für Änderungen ist immer die Zustimmung der Arbeitnehmerin notwendig.
- 3) Wird die tägliche Arbeitszeit innerhalb der Zweiwochenfrist in ihrer Lage verändert, so gebührt für den Zeitraum, der sich nicht mit der ursprünglichen Lage deckt, der Überstundenzuschlag entsprechend § 11 Abs. 3ff. Der Zuschlag gebührt auch, wenn eine Arbeitnehmerin aus vereinbarten gerechtfertigten Abwesenheit (Urlaub, Zeitausgleich) vorzeitig zurückgeholt wird und sie ihren (fiktiven) planmäßigen Dienst versieht.
- 4) Vereinbarte Dienste, die innerhalb von 2 Wochen entfallen, sind so wie im Dienstplan vereinbart, zu entlohnen.
- 5) Die Zwei-Wochen-Frist beginnt jeweils am Folgetag der Verständigung der Arbeitnehmerin über die Notwendigkeit der Vertretung zu laufen. Die Zuschläge werden für alle Dienste bezahlt, die innerhalb des Zeitraumes von der Anordnung bzw. Vereinbarung vom Beginn bis zum Ende der Zweiwochenfrist beginnen.
- 6) Zusätzlich zu den Überstundenzuschlägen nach lit. c gebühren alle Zulagen und Zuschläge nach diesem Kollektivvertrag.
- 7) Bestehende, bessere, betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

**7. § 8 Abs. 3) Zeitguthaben für Nachtarbeit**

*Für jeden geleisteten Nachtdienst im Sinne des § 8 Abs 2 dieses Kollektivvertrages gebührt den Mitarbeiterinnen in Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen mit stationärer Pflege für den Bereich Pflege ein Zeitguthaben im Ausmaß von zwei Gutstunden.*

*Der Verbrauch dieses Zeitguthabens kann im Rahmen einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. Das Zeitguthaben ist jedoch spätestens sechs Monate nach seinem Entstehen zu verbrauchen und darf nicht in Geld abgegolten werden.*

**8. § 29 Abs. 1): Verlängerung der **Verfallsfrist** auf 12 Monate**

**9. Redaktionelle Änderung: § 34 (8) a) Zulage für Sonderkindergartenpädagoginnen auch für mobile Sonderkindergartenpädagoginnen**

**10. KiGa-Leitungszulagen:** Anpassung § 34 (8) b) entsprechend MLT

*Leiter/innen von Kindergruppen erhalten bei einer Gruppe eine monatliche Leitungszulage in der Höhe von 100,- € brutto. Für jede weitere Gruppe erhöht sich die Zulage um jeweils 40,- €.*

**11. § 36 (1) mehr **Vorbereitungszeit** für elementarpädagogisches Personal:**

6 Stunden/38 Wochenstunden (Stufen je nach Teilzeitumfang: 2 / 2,5 / 3 / 4 / 4,5 / 5 / 6)

**12. § 24a **Altersteilzeit**:**

*Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllt sind, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit und ist für diesen Zeitraum Kündigungsgeschützt.*

**13. Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung:**

§ 16 a) für heschließung/Eintragung der Partnerschaft: 3 Werktage

§ 16 e) bei Begräbnis: auch für Enkelkinder

§ 16 g) für Umzug: 2 Werktage

**14. § 9 3) **Feiertagsruhe**:**

*Für Dienste, die an einem Feiertag geleistet werden, gebührt ein anderer ganzer freier Tag. Dieser ist im Dienstplan entsprechend auszuweisen.*

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Lamprecht Lasinger, Verhandlungsleiter  
Mag. Andreas Laaber, Wirtschaftsbereichssekretär der GPA-djp  
Michaela Guglberger, Fachbereichssekretärin der vida

Wien, 22.11.2018